

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gerüstbauer und Gerüstverleiher

Mit Auftragserteilung anerkennt der Auftraggeber die Geschäftsbedingungen.

1. Der Auftraggeber hat rechtzeitig vor Gerüstaufstellung um die Gehsteigbenützung bzw. Lagerbewilligung beim Magistrat Salzburg, Abt I/6, anzusuchen und bei der Kommissionierung die Genehmigung für ein Halteverbot während des Gerüstauf- und -abbaues zu beantragen. Die Halteverbotstafel ist vom Auftraggeber einen Tag vor dem vereinbarten Gerüstauf- oder -abbau aufzustellen. Die Manipulationsfläche ist für die Gerüstarbeiten freizuhalten. Bei privaten Auftraggebern wird das Ansuchen gegen Kostenersatz von uns durchgeführt.
2. In der Saison können Neugerüstungen nur zu dem von unserer Firma genannten Termin durchgeführt werden. Die Um- oder Abrüstungen müssen rechtzeitig, jedoch mindestens ca. 3-4 Arbeitstage vor dem vereinbarten Termin, angemeldet werden. Schlechtwetter verschiebt zugesagte Termine. Für Schäden, die durch eine durch den Auftragsnehmer unverschuldete Verspätung, bei Auf-, Um-, oder Abgerüstungen entstehen, wird keine Haftung übernommen.
3. Etwaige Preisveränderungen durch den Auftraggeber oder durch eine übergeordnete Dienststelle müssen vor Gerüstaufstellung bekannt gegeben werden.
4. Die genauen Maße werden nach Gerüstaufstellung ermittelt und gelten als zu verrechnende Fläche, der Aufstandsort des Gerüstes bis Gesimsoberkante, ohne Abzug von Öffnungen, sowie alle jene Flächen, die zwar nicht separat eingerüstet sind, jedoch vom bestehenden Gerüst erreicht werden.
5. Ausmaßdifferenzen sind unbedingt vor Abgerüstung, alle anderen Reklamationen sogleich nach Entstehung, zwecks gemeinsamer Aufnahme, bekannt zu geben.
6. Vor Arbeitsbeginn ist die Baustelle von allen arbeitsbehindernden Materialien und Gegenständen freizumachen. Gerüstaufstell-Basen, wenn möglich auch Gerüstfundamente, sind bauseits beizustellen. Bei Neubauten ist das Terrain zu planieren und ein Zugang zur Rüst- bzw. Abladestelle freizuhalten.
7. Lichtreklamen, Beleuchtungskörper, Neonanlagen, Schilder, Antennen und Markisen müssen vor der Gerüstaufstellung auf Kosten des Auftraggebers entfernt werden, oder sind zu schützen. Stromführende Leitungen müssen auf Kosten des Auftraggebers entweder abgeschaltet, isoliert oder provisorisch anderweitig verlegt werden.
8. Werden Gerüstungen auf Nachbardächern oder Nachbargrundstücken aufgestellt, oder muss deren Transport durch Nachbarhäuser bzw. Nachbargrundstücke erfolgen, ist der Auftraggeber verpflichtet, vorher die Genehmigung des Nachbarn einzuholen.
9. Gerüstbeleuchtung und Verkehrsschilder sind nach den Anordnungen des Magistrats Salzburg, Abt. I/6, durch den Auftraggeber auf- und beizustellen. Bei privaten Auftraggebern erfolgt dies gegen Kostenersatz durch die Gerüstfirma.
10. In den Preisen ist berücksichtigt, dass vorhandene bauliche Einrichtungen, wie Kräne, Aufzüge, Aufenthaltsräume, von uns ohne Entgelt zeitweise benützt werden dürfen.
11. Über das Anbringen von Maschinenwinden muss zwecks Verstärkung des Gerüstes das Einvernehmen mit der Gerüstfirma hergestellt werden.
12. Der Besteller ist dafür verantwortlich, dass die von uns aufgestellten Gerüste nur nach den geltenden Baupolizei- und Unfallverhütungsvorschriften benützt und vor Überbeanspruchung geschützt werden.
13. Für zerbrochenes und abhanden gekommenes Gerüstmaterial ist voller Ersatz zu leisten, ebenso für jeglichen durch Brand oder sonstiges Einwirken am Gerüst entstandenen Schaden.
14. Bei Gerüstungen über Dach sind, trotz größter Vorsicht, Beschädigungen unvermeidbar. Die Wiederinstandsetzung dieser Schäden ist im Preis nicht inbegriffen und muss auf Kosten des Auftraggebers durchgeführt werden.
15. Für Glas-, Neon- und Fensterbruch wird keine Haftung übernommen.
16. Sollten bei starken Abschlagarbeiten an der Fassade Gerüstverankerungen gelockert werden, oder aus sonstigen Gründen versetzt werden müssen, ist dies aus Sicherheitsgründen zu melden, damit eine Nachdübelung durchgeführt werden kann. Die dadurch auflaufenden Kosten werden dem Auftraggeber in Regie verrechnet.
17. Allfällige Änderungen am Gerüst dürfen nur von unseren Arbeitskräften oder mit unserem ausdrücklichen Einverständnis durchgeführt werden.
18. Mit Fertigstellung des Gerüstes übernimmt der Benützer dieses in seine Obhut und ist gemäß den behördlichen Vorschriften dafür verantwortlich. Ebenso übernimmt der Auftraggeber während der Benützungszeit die Haftung für die Unversehrtheit und Vollständigkeit des Gerüstes.
19. Entnahme von Gerüstmaterial ist auch leihweise verboten.
20. Die Arbeiten werden im Sinne der Arbeitnehmer-Schutzverordnung fach- und sachgemäß ausgeführt. Der Benützer der Gerüste hat sich, gem. § 32 der Arbeitnehmer-Schutzverordnung, vor der Benützung zu überzeugen, ob offensichtliche Mängel vorhanden sind. Solche sind uns sofort zu melden, werden von uns überprüft und, falls berechtigt, in Ordnung gebracht. Sonderwünsche bzw. Zusatzarbeiten nach erfolgter Gerüstaufstellung werden von uns angeboten und in Regie verrechnet.
21. Der Auftraggeber resp. Gerüstbenützer ist verpflichtet nach Abschluss der Arbeiten das Gerüst ordnungsgemäß zu reinigen, um bei Schlechtwetter eine Fassadenbeschädigung zu verhindern. Um Überbelastung zu vermeiden, ist Schutzmaterial laufend von Gerüst und Schutzgerüst zu entfernen.
22. Für das Verputzen der Ösenlöcher bei der Abgerüstung ist der passende Mörtel bzw. Farbe an der Baustelle zu deponieren. Falls kein Mörtel bzw. Farbe vorhanden ist, hat der Auftraggeber auf seine Kosten für die Schließung der Ösenlöcher nach dem Gerüstabbau zu sorgen.
23. Wir sind berechtigt, alle Kosten und Spesen, die uns durch Nichtbeachten obiger Punkte durch den Auftraggeber entstehen, in Rechnung zu stellen.
24. Die Preise wurden auf Grund der heute geltenden Löhne, Material- und Fuhrwerkskosten errechnet und gelten als veränderlich im Sinne der Önorm B 2111.
25. Zahlungsbedingungen: 70% der Auftragssumme bei Aufstellung und 30% nach Gerüstabbau. Zahlbar 14 Tage nach Teilrechnungs- bzw. Schlussrechnungsdatum netto. Bei Zielüberschreitung werden 2% über der jeweiligen Bankrate als Verzugszinsen in Rechnung gebracht.
26. Vom Kostenvoranschlag abweichende Vereinbarungen und Nebenabreden sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von uns schriftlich vorliegen. Die abgegebenen Preise gelten nur bei Bestellen der gesamten offerierten Arbeit.
27. Für die Ausführung und den Verleih von Stahlrohrgerüsten gelten sinngemäß die bezüglichlichen Punkte, jedoch auch die entsprechende Önorm.
28. Wo statische Berechnungen erforderlich sind, werden diese nur gegen Verrechnung dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt, ebenso wird eine verlangte Überprüfung durch einen Zivilingenieur mit 16% Aufschlag verrechnet.
29. Erfüllungsort ist der Gerichtsstand Salzburg.